

Bekanntmachung

Wasserrecht;

Antrag der Gemeinde Wiesent auf Erteilung der Plangenehmigung/Planfeststellung für den Gewässerausbau am Langgraben

hier: Keine Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Gemeinde Wiesent beabsichtigt die Erschließung des Baugebietes „Kruckenberg-Ost“ im Ortsteil Kruckenberg. Die Entwässerung des Baugebietes soll im Trennsystem erfolgen. Das Niederschlagswasser von den Privatgrundstücken wird über private Regenrückhalteeinrichtungen zurückgehalten und schließlich gedrosselt an die öffentliche Niederschlagswasserkanalisation abgegeben. Das Niederschlagswasser aus der öffentlichen Niederschlagswasserkanalisation wird über ein Regenrückhaltebecken (Volumen: 76,88 m³) gedrosselt auf 17 l/s in den Langgraben (Gewässer 3. Ordnung; Flurnummer 196 der Gemarkung Kruckenberg) eingeleitet.

Die Einleitung in das Gewässer aus dem Baugebiet wurde bereits realisiert, dabei wurde der Langgraben im Bereich der Einleitungsstelle eingetieft (um ca. 0,35 m). Da diese Eintiefung nicht den Vorgaben des Gewässerentwicklungskonzeptes für den Langgraben entspricht, ist als Ausgleich dieser Eintiefung eine ökologische Aufwertung des Langgrabens (Fl. Nrn. 196 und 204/1, Gemarkung Kruckenberg) unterhalb der Einleitungsstelle vorgesehen. Der Langgraben soll von der angrenzenden Straße wegverlegt und ein Pufferstreifen zwischen der Straße und dem neuen Graben geschaffen werden. Der Pufferstreifen soll sich in der Breite der mäandrierenden Form des Grabens anpassen. Das derzeit sehr steile und tiefe Ufer kann durch die Verlegung verbreitert und abgeflacht werden. Die Ausbildung einer Mäandrierung soll entlang der Auwaldfläche (Flurnummer 204/2, Gemarkung Kruckenberg) entsprechend fortgeführt werden. Weiter soll der angrenzende Auwald (Flurnummer 204/1, Gemarkung Kruckenberg) durch Einbuchtungen/Stichgräben angeschlossen und so bei Hochwasser vernässt werden.

Die Gemeinde Wiesent hat unter Vorlage von Planunterlagen der Ingenieurbüro Altmann GmbH & Co. KG vom 10.03.2020 die Erteilung einer Plangenehmigung/Planfeststellung für den Gewässerausbau am Langgraben sowie die Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet „Kruckenberg-Ost“ in den Langgraben beantragt.

Die geplanten Maßnahmen am Langgraben stellen als Beseitigung und (Wieder-) Herstellung eines Gewässers einen Gewässerausbau dar (§ 67 Abs. 2 WHG). Ein Gewässerausbau bedarf grundsätzlich nach § 68 Abs. 1 WHG der Planfeststellung. Gemäß § 68 Abs. 2 WHG kann jedoch für einen nicht UVP-pflichtigen Gewässerausbau (UVP-pflichtiger Gewässerausbau = Gewässerausbau, für den nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht) anstelle einer Planfeststellung eine Plangenehmigung erteilt werden.

Gemäß § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Nr. 13.18.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist bei einem naturnahen Ausbau von Bächen, Gräben, Rückhaltebecken und Teichen, kleinräumige, naturnahe Umgestaltungen, unter den das geplante Vorhaben – nach der Stellungnahme des

Wasserwirtschaftsamt Regensburg - fällt, eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen, um festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Schritten durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung, in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Erste Stufe – Ziffer 2.3 der Anlage 3 zum UVPG

Auf den Grundstücken Fl. Nrn. 204/1 und 204/2 der Gemarkung Kruckenberg befindet sich ein Auwald. Dieser ist gem. § 30 Abs. 2 Nr. 4 BNatSchG besonders geschützt. Es liegen somit besondere Gegebenheiten nach Ziffer 2.3.7 der Anlage 3 zum UVPG vor.

Zweite Stufe – Anlage 3 zum UVPG

Die Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls sind in Merkmale des Vorhabens, Standort des Vorhabens und Merkmale der möglichen Auswirkungen gegliedert (Anlage 3 zum UVPG).

a) Merkmale des Vorhabens

Das Vorhaben ist lediglich auf einer Länge von ca. 80 m vorgesehen und daher von geringer Größe.

Abfallerzeugung, Umweltverschmutzung, Belästigungen und ein Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien, kommen beim geplanten Vorhaben nicht in Betracht.

b) Standort des Vorhabens

Auf den für die Maßnahme beanspruchten Flächen besteht teilweise ein Auwald. Dieser ist gem. § 30 Abs. 2 Nr. 4 BNatSchG als Biotop geschützt. Die Fachkraft für Naturschutz hat in ihrer Stellungnahme vom 24.04.2020 mitgeteilt, dass aus naturschutzfachlicher Sicht Einverständnis mit dem Vorhaben bestehe. Die ökologische Aufwertung des Langgrabens werde ausdrücklich begrüßt, zumal damit auch eine Aufwertung des anschließenden Auwaldes verbunden sei.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen seien in Bezug auf Aspekte des Naturschutzes nicht zu erwarten.

Das Wasserwirtschaftsamt Regensburg teilte mit, dass es sich bei dem geplanten Vorhaben um eine nicht wesentliche Umgestaltung des Langgrabens handele und durch die Realisierung bei Beachtung der Nebenbestimmungen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten seien. Die Fachberatung für Fischerei teilte mit, dass mit der vorgelegten Planung Einverständnis bestehe, wenn die vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen beachtet würden.

Gemäß der in Ziffer 2.2 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, wie Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser seien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltversorgung zu berücksichtigen wären.

Die Maßnahme liegt in keinem weiteren der in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG genannten Gebiete. Mit einer erheblich negativen Umweltauswirkung ist somit nicht zu rechnen.

c) Merkmale der möglichen Auswirkungen

Bei der geplanten Maßnahme sind anhand der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, insbes. Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien, keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Für den beantragten Gewässerausbau am Langgraben ist daher keine UVP durchzuführen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Aufgrund Art. 27 a Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz i. V. m. § 5 Abs.2 Satz 1 UVPG wird der Bekanntmachungstext auch auf der Internetseite des Landratsamtes Regensburg unter

<http://www.landkreis-regensburg.de/Landratsamt/OeffentlicheBekanntmachungen.aspx> eingestellt.

Regensburg, den 07.04.2022

Landratsamt Regensburg

Herrmann

Abteilungsleiter

Az.: S 31-3-641.20.30-WIE-BG Kruckenberg-Ost